

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Amtliche Bekanntmachung

Änderungssatzung

über die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertagespflege durch Kindertagespflegepersonen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Aufgrund § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gefasst durch Beschluss vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) sowie Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Änderung der Satzung über die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertagespflege durch Kindertagespflegepersonen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 28.06.05, zuletzt geändert am 11.12.2023, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertagespflege durch Kindertagespflegepersonen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 11.12.2023 wird wie folgt geändert:

- (1) In der Präambel, Absatz 2, Satz 1, wird das Wort „Eltern“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (2) In der Präambel, Absatz 2, wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.“
- (3) In § 1 Absatz 1 der Satzung werden die Wörter „der erziehungsberechtigten Person“ gestrichen und durch die Wörter „den erziehungsberechtigten Personen“ ersetzt.
- (4) In § 1 Absatz 2 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (5) In § 2 Absatz 2 Punkt 2 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (6) In § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird das Wort „Rechtsanspruch“ gestrichen und durch die Worte „Anspruchs auf frühkindliche Förderung“ ersetzt.
- (7) In § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

- (7) In § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (8) In § 3 Absatz 3 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (9) In § 3 Absatz 4 Satz 2 der Satzung wird der Satz „Diese kann nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden“ gestrichen und durch den Satz „Diese kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nur für einen festgelegten Zeitraum überschritten werden“ ersetzt.
- (10) In § 3 Absatz 5 Satz 3 der Satzung wird Satz 3 „Ausgenommen von der Mindestdauerregelung sind nach Einzelfallprüfung Teilnehmende von Maßnahmen der Arbeitsförderung“ gestrichen und durch den Satz „Ausgenommen von der Mindestdauerregelung sind nach Einzelfallprüfung besondere Umstände und Förderbedarfe der Kinder“ ersetzt.
- (11) In § 3 Absatz 6 der Satzung wird der Absatz 6 „Der Betreuung in Kindertagespflege geht eine Eingewöhnungsphase mit einem Umfang von 20 Stunden voraus“ gestrichen und durch den Absatz 6 „Der Betreuung in Kindertagespflege geht eine Eingewöhnungsphase von zwei Wochen voraus, die im Rahmen der bewilligten Regelbetreuungszeit erfolgt. Auf Antrag kann die Eingewöhnung in Absprache mit dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe verlängert werden“ ersetzt.
- (12) In § 4 Abs. 1 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigte“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigte“ ersetzt.
- (13) In § 4 Abs. 3 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (14) In § 4 Abs. 4 der Satzung werden die Worte „gemäß § 24 SGB VIII“ eingefügt.
- (15) In § 4 Abs. 4 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (16) In § 4 Abs. 5 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (17) In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung werden die Worte in Klammern „(§ 90 Abs.3 SGB VIII)“ eingefügt.
- (18) In § 5 Abs. 6 der Satzung wird der Absatz 6 „Für die Eingewöhnungszeit von 20 Stunden wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 22,00 Euro erhoben“ ersatzlos gestrichen.
- (19) In § 6 Abs. 3 der Satzung wird das Wort „Tagespflegegeld“ gestrichen und durch das Wort „Kindertagespflegegeld“ ersetzt.
- (20) In § 7 der Überschrift des Paragraphen der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (21) In § 7 Abs. 1 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (22) In § 7 Abs. 4 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

- (23) In § 7 Abs. 5 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (24) In § 8 Abs. 1 Punkt 2 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (25) In § 8 Abs. 1 Punkt 5 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (26) In § 9 Absatz 4 der Satzung wird der Absatz 4 „Im Rahmen ihrer Tätigkeit nehmen die Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a wahr“ gestrichen und durch den Absatz 4 „Im Rahmen ihrer Tätigkeit nehmen die Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII – Sicherstellungsvereinbarung - wahr“ ersetzt.
- (27) In § 10 Abs. 1 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- (28) In § 10 Absatz 3 Punkt 1 der Satzung wird der Betrag von „2,33 Euro“ gestrichen und durch den Betrag von „2,36 Euro“ ersetzt.
- (29) In § 10 Abs. 5 der Satzung wird der Betrag von „0,05 Euro“ gestrichen und durch den Betrag von „0,06 Euro“ ersetzt.
- (30) In § 10 Abs. 6 Satz 1 der Satzung wird das Wort „Tagespflegegeld“ gestrichen und durch das Wort „Kindertagespflegegeld“ ersetzt.
- (31) In § 10 Abs. 6 Satz 2 der Satzung wird das Wort „Tagespflegegeld“ gestrichen und durch das Wort „Kindertagespflegegeld“ ersetzt.
- (32) In § 10 Abs. 6 Satz 3 der Satzung wird das Wort „Tagespflegegeld“ gestrichen und durch das Wort „Kindertagespflegegeld“ ersetzt.
- (33) In § 10 Abs. 7 der Satzung wird der Absatz 7 ersatzlos gestrichen.
- (34) In § 10 Abs. 12 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ (jetzt Abs. 11 Satz 1) ersetzt.
- (35) In § 10 Abs. 13 Satz 1 der Satzung wird die Zahl „25“ gestrichen und durch die Zahl „30“ (jetzt Abs. 12 Satz 1) ersetzt.
- (36) In § 10 Abs. 13 Satz 2 der Satzung wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ (jetzt Abs. 12 Satz 2) ersetzt.
- (37) In § 10 Abs. 14 Satz 2 der Satzung wird das Wort „Tagespflegegeld“ gestrichen und durch das Wort „Kindertagespflegegeld“ (jetzt Abs. 13 Satz 2) ersetzt.
- (38) In § 10 Abs. 14 Satz 3 wird der Satz 3 „Die Erkrankung ist dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ab dem dritten Werktag durch ein ärztliches Attest nachzuweisen“ gestrichen und durch den Satz „Für die Berechnung der laufenden Geldleistung sind die Krankheitstage unverzüglich dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe mitzuteilen“ (jetzt Abs. 13 Satz 3) ersetzt.
- (39) In § 10 Abs. 15 wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ gestrichen und durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ (jetzt Abs. 14) ersetzt.



(40) § 10 wird der Absatz 15 „Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe die Ausübung einer Vertretung unverzüglich mitzuteilen. Nach Prüfung der Begründung entscheidet der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe über die Übernahme der entstehenden Kosten. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise“ neu eingefügt.

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Satzung bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Hersfeld, den 16.12.2025

Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Torsten Warnecke
Landrat